



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la prévoyance sociale SPS
Sozialvorsorgeamt SVA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 68
www.fr.ch/sva

Freiburg, 23. September 2026

Richtlinie für die sozialpädagogische Begleitung zu Hause durch anerkannte sonder- und sozialpädagogische Institutionen: Leistungsumfang und Rechnungsstellung

Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), das die Schweiz 2014 ratifiziert hat, garantiert die Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Insbesondere bekräftigt sie in Artikel 19 das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und die freie Wahl des Aufenthaltsortes. Zur Umsetzung dieses Grundsatz fördert sie namentlich den Ausbau von gemeindenahen – insbesondere ambulanten – Unterstützungsangeboten.

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) geben den Kantonen konkrete Ansätze auf Grundlage dieser Grundsätze an die Hand. Sie fördern den Ausbau ambulanter Leistungen, ein ausgewogeneres Verhältnis im Vergleich zum stationären Angebot sowie die Entwicklung flexibler Modelle, bei denen die Bedürfnisse und Entscheidungen der Person im Mittelpunkt stehen. Sie betonen zudem die Bedeutung der Koordinierung der Akteurinnen und Akteure, der Kontinuität der Lebenswege und geeigneter Finanzierungsmodelle.

Die Empfehlungen der SODK stellen einen operativen Hebel für die Umsetzung der UN-BRK dar, indem sie eine Weiterentwicklung der Systeme hin zu mehr Unterstützung zu Hause und sozialer Teilhabe fördern.

Der Kanton Freiburg unterscheidet zwei ambulante Leistungen, die von den anerkannten sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons erbracht werden: Die erste Leistung und Gegenstand dieser Richtlinie betrifft die sozialpädagogische Begleitung zu Hause. Die zweite Leistung betrifft die Begleitung im Unternehmen, auch *Job Coaching* genannt.

Die Begleitung im Unternehmen bezeichnet eine ambulante, individuelle Betreuungsleistung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Sie zielt darauf ab, den Zugang zu diesem Arbeitsmarkt, die Integration in das Unternehmen sowie den dauerhaften Verbleib im Erwerbsleben zu fördern. Zu diesem Zweck wird sowohl die begleitete Person als auch der Arbeitgeber individuell unterstützt. Diese Leistung wird in einem separaten Dokument behandelt.

Die vorliegende Richtlinie ist das Ergebnis der im Jahr 2024 durchgeführten Arbeiten mit Vertreterinnen und Vertretern der Freiburgischen Vereinigung der spezialisierten Institutionen INFRI sowie einem Vertreter des Sozialvorsorgeamts. Eine Pilotphase während des ersten Trimesters 2026 ermöglichte es, bestimmte Modalitäten des neuen Abrechnungsverfahrens zu präzisieren und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für ambulante Unterstützungs- und Begleitleistungen für Menschen mit Behinderung und/oder Suchterkrankung. Dank dieser Leistungen sollen die Empfängerinnen und Empfänger ein selbstbestimmtes Leben führen, eigenständig wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können; Leistungen in Bezug auf die Berufstätigkeit sind ausgenommen.

2. Definition der sozialpädagogischen Begleitung zu Hause

Die von anerkannten sozial- und sonderpädagogischen Institutionen gewährte Begleitung zu Hause ist eine sozialpädagogische Leistung, die eine individuelle Begleitung und Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben zu Hause umfasst. Sie trägt zur Aufrechterhaltung und Förderung sozialer Bindungen und der Selbstständigkeit bei. Dabei verbessert bzw. erhält sie die Lebensqualität der Person und deren gesellschaftliche Teilhabe. Die Netzwerkarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Begleitung; sie ermöglicht es, den Bedürfnissen der betreuten Person bestmöglich gerecht zu werden.

Der Wohnsitz einer Person wird durch das Vorliegen einer Eigentumsurkunde, eines Mietvertrags oder eines Untermietvertrags – sei es direkt oder indirekt – definiert. Die Person ist somit entweder Eigentümerin ihrer eigenen Unterkunft, im Besitz eines Miet- oder Untermietvertrags oder befindet sich in einer Übergangssituation von bzw. zu einem eigenen Wohnsitz oder einer stationären Einrichtung.

Die sozialpädagogische Begleitung zu Hause lässt sich flexibel an die Bedürfnisse der Person anpassen, wobei deren Fähigkeiten, Schwierigkeiten, Lebensprojekt und Umfeld berücksichtigt werden. Sie kann bei der betreuten Person zu Hause oder an einem anderen Ort stattfinden.

Um den Bedürfnissen der betreuten Person gerecht zu werden, werden verschiedene Lebensbereiche berücksichtigt:

- > Allgemeine Kompetenzen (Wissenserwerb, Eigeninitiative und Entscheidungsfindung, Umsetzung persönlicher und beruflicher Projekte, Umgang mit Stressfaktoren usw.)
- > Kommunikation (Kommunikationsfähigkeiten, Nutzung von Kommunikationsmitteln usw.)
- > Alltag (Alltagsgestaltung, Hausarbeit usw.)
- > Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (verschiedene Aktivitäten und Freizeitgestaltung, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte usw.)
- > Gesundheit (Aufrechterhaltung eines gesunden Lebensstils, Handling der medizinischen Behandlung, Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse usw.)
- > Administrative und bürgerbezogene Angelegenheiten (Haushaltsführung, einfache Verwaltungsaufgaben, Netzwerkpflge usw.)

Die Finanzierung durch das Sozialvorsorgeamt der von anerkannten sonder- und sozialpädagogischen Institutionen erbrachten sozialpädagogischen Begleitung zu Hause erfolgt subsidiär zu Finanzierungen, die von anderen Stellen gewährt werden. Die Institutionen müssen daher über ausreichende Informationen über die leistungsempfangende Person verfügen, um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips überprüfen zu können. Wichtig: Der Beitrag der Person unterliegt nicht dem Subsidiaritätsprinzip.

3. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Die Leistung richtet sich an volljährige Menschen mit einer Behinderung oder einer Suchterkrankung, die überwiegend für ein Leben ausserhalb stationärer Einrichtungen befähigt sind.

Erwachsene mit einer Behinderung müssen entweder eine IV-Voll- oder Teilrente beziehen oder im Sinne der Bundesgesetzgebung als invalid eingestuft und berechtigt sein, solche Leistungen zu beantragen. Die Wohnbegleitungsleistung wird nach Abschluss der Bedarfsabklärung gemäss der kantonalen Indikationsstelle für den Bereich Behinderung gewährt.

Suchterkrankten wird die Wohnbegleitungsleistung nach einer im Rahmen des Indikationsverfahrens «Sucht» durchgeführten Beurteilung gewährt.

Die Einwilligung der zu betreuenden Person ist eine wesentliche Voraussetzung für den Leistungsbezug.

4. Ziele

Die sozialpädagogische Begleitung zu Hause verfolgt verschiedene Ziele, wie:

- > Förderung der Selbstbestimmung;
- > Ausbau und Ausübung der eigenen Handlungsfähigkeit;
- > Beitrag zum Erhalt der Selbstständigkeit;
- > Förderung der sozialen Kontakte.

5. Konkretisierung

Die Treffen finden in der Regel bei der betreuten Person zu Hause statt. Die angestrebten Ziele und die Modalitäten der Begleitung (Häufigkeit und Dauer der Treffen) werden gemeinsam mit der betreuten Person oder gegebenenfalls unter Einbezug ihres gesetzlichen Vertreters festgelegt und richten sich nach ihren Bedürfnissen.

Pro Jahr hat die betreute Person Anspruch auf maximal 250 Stunden Begleitung.

Ausbildungsniveau der Begleitperson: UNI / FH / HF / FaBe Richtung Sozialarbeit / Sonderpädagogik oder ausreichende Berufserfahrung.

Sofern der Umfang der von der Institution angebotenen Leistungen dies rechtfertigt, ernennt die Institution eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator. Diese Person ist neben der laufenden Verwaltung und der Leistungsqualität auch für die Prüfung der Subsidiaritätsfrage zuständig.

Der Vertrag mit der betreuten Person muss einen Absatz zu den Kündigungsbedingungen umfassen.

6. Abrechnung

In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Komponenten der sozialpädagogischen Begleitung zu Hause nach Abrechnungsart des Eigenbeitrags gegliedert.

Stundensatz	
Sozialpädagogische Begleitung: Zeit, in Anwesenheit der betreuten Person	65 Franken/Stunde
Ausarbeitung des individuellen Projekts, Terminorganisation, Wohnungssuche usw.	65 Franken/Stunde
Netzwerktreffen – Arztbesuch – Telefonate > 15 Minuten	65 Franken/Stunde
Monatlicher Betrag – Pauschale	
Dossierführung, Weiterbildung, Kolloquien	60 Franken/Monat
Pikett, telefonisch	60 Franken/Monat
Nicht abrechenbar	
Weg, Kilometer	
Weg, Zeit	

Bei Nichterscheinen wird die Leistung in Rechnung gestellt, sofern die Begleitperson nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin benachrichtigt wurde.

7. Abschluss

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.